

Amtsgericht München

Az.: 142 C 14697/12



In dem Rechtsstreit

1)

[REDACTED]

- Klägerin -

2)

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am

11.10.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagte zahlt zur Abgeltung der Klageforderungen an die Klägerinnen als Mitgläubiger 1.150,- €. Damit sind sämtliche Ansprüche aus den streitgegenständlichen Vorfällen abgegolten, auch etwaige Ansprüche gegen Familienangehörige der Beklagten bezogen auf die streitgegenständlichen Vorfälle.
 2. Die Klägerinnen lassen der Beklagten nach, diesen Betrag in monatlichen Raten in Höhe von jeweils 230,- €, jeweils zum ersten des Monats, beginnend zum 01.11.2012, zu begleichen. Kommt die Beklagte mit einer Rate mehr als 7 Tage in Rückstand, so ist die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der dann noch offene Betrag sofort zur Zahlung fällig sowie mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.11.2012 zu

verzinsen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 3/4, die Klägerinnen tragen gesamtschuldnerisch 1/4.

II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 11.10.2012

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle